

# RS Vwgh 1995/1/31 93/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AgrVG §1;

AgrVG §7a Abs4;

AVG §73 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/07/0024 E 15. Juni 1982 VwSlg 10758 A/1982 RS 2(hier: ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Begründung der Entscheidungspflicht kommt es nicht darauf an, ob das Verfahren, in welchem ein Antrag gestellt wurde, von Amts wegen einzuleiten oder fortzuführen ist. Auch dann, wenn eine Partei einen Antrag stellt, obwohl die Behörde auch von Amts wegen vorzugehen hätte, liegt ein Antrag iSd § 73 Abs 1 AVG 1950 vor. Es steht daher Antragstellungen der Parteien im Zusammenlegungsverfahren und der Bejahung der damit ausgelösten Entscheidungspflicht der Agrarbehörden in diesem Zusammenhang nichts im Wege (vgl. dazu auch Art 6 Abs 1 MRK).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070123.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)